

§ 3 GOGNR

GOGNR - Geschäftsordnungsgesetz 1975

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

1. (1)Der neu gewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen.
2. (2)Der Präsident des früheren Nationalrates eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.
3. (3)Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at